Allgemeine Vertragsbedingungen für Mobilien-Leasing für Unternehmer

1. Vertragsgrundlagen und Definitionen

1.1. Die Leasinggeberin (LG) kooperiert mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH, 1100 Wien, Am Belvedere 1. Die Kooperationspartnerin (Kopar) ist Eigentümerin des Leasingobjektes (LO). Ungeachtet dessen darf die LG im Rahmen der Vertragsgestion rechtsgeschäftliche Erklärungen jeder Art bezüglich des LO abgeben und entgegennehmen. Die Kopar ist bei gleichbleibender Rechtsstellung der Vertragsparteien befugt, an der Vertragsgestion mitzuwirken. Sollten von der LG und der Kopar widersprechende Erklärungen vorliegen, gilt die Erklärung der LG. Soweit die Kopar in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Mobilienleasing nicht ausdrücklich angeführt ist, gilt jede Nennung der LG sinngemäß auch für die Kopar. Die LG ist berechtigt, alle ihre aus dem Leasingvertragsverhältnis (LV) entstehenden und entstandenen Pflichten bei fortbestehender Haftung auch durch einen Dritten, insbesondere die Kopar, erbringen zu lassen.
1.2. Vertragszweck ist die Leasingfinanzierung des vom Leasingnehmer (LN) ausgesuchten LO durch die LG.
1.3. Umfasst das LO mehrere selbstständige oder unselbstständige Sachen, ist es als Gesamtsache im Sinne § 302 ABGB zu betrachten.
1.4. Vertragsgrundlage zwischen LN und LG sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Anschaffungskosten, Grundleasingdauer, Restwert, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung des Leasingentgeltes (LE) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.
1.5. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des LO bei pfleglicher Behandlung.

2. Leasingobjekt

2.1. Das LO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.
2.2. Die LG hat auf die Auswahl des LO und des Lieferanten durch den LN keinen Einfluss genommen. Die LG haftet nicht für bestimmte Eigenschaften des LO, bestimmte Pflichten und Zusagen des Lieferanten, vom LN beabsichtigte, tatsächlich nicht eingetretene steuerliche Effekte und Schäden jeder Art aus dem Besitz, Betrieb und Gebrauch des LO. Sollte die LG von Dritten für vorgenannte Schäden in Anspruch genommen werden, ist sie vom LN schad- und klaglos zu halten.
2.3. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

3. Übergabe des Leasingobjektes

3.1. Der LN hat rechtzeitig vor Übernahme die Voraussetzungen für Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des LO auf eigene Kosten und Gefahr zu schaffen.
3.2. Die LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermins. Der LN hat das LO nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird von der LG oder vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist mangels sonstiger Vereinbarung die Geschäftsanschrift des Lieferanten.
3.3. Wird das LO dem LN von der LG oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der Kopar zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.
3.4. Ist der LN Lieferant des LO (sale & lease back) erfolgt die Übergabe/Übernahme zugleich mit dem Kaufvertragsabschluss.
3.5. Verweigert der LN die Übernahme wegen wesentlicher oder unwesentlicher unbehebbarer Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu setzen und die LG davon schriftlich zu verständigen. Unterlässt der Lieferant die Mängelbehebung, allenfalls den Austausch des LO, dürfen LG und LN vom LV zurücktreten. In jedem Falle hat die LG vom LN den Ersatz sämtlicher ihr im Zusammenhang mit dem LV entstandenen Kosten, insbesondere Kaufpreis, (An)Zahlung, Zwischenfinanzierungskosten, etc., zu fordern. Dem LN stehen gegen die LG gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des LV besteht, keinerlei Ersatzansprüche zu.
3.6. Übernimmt der LN aus anderen als im Punkt 3.5. genannten Gründen nicht, bleiben der Bestand des LV und die Verpflichtungen des LN hieraus unberührt. Die LG darf nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom LV zurücktreten und vom LN den Ersatz jeglichen Schadens, inklusive der mit dem Vertrag und dem Rücktritt verbundenen Kosten begehren.
3.7. Kann der Lieferant, abgesehen vom Punkt 3.5. aus welchen Gründen immer trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig liefern, darf die LG vom LV zurücktreten und vom LN Ersatz im Sinne Punkt 3.5. verlangen. Der LN darf nur zurücktreten, wenn die LG ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag hat, von der LG zum Rücktritt aufgefordert wurde und das Rücktrittsrecht gegenüber dem Lieferanten ausübt. Der Rücktritt des LN ist unwirksam, wenn die LG aus dem Kaufvertrag kein Rücktrittsrecht hat oder sich der Rücktritt vom Kaufvertrag als unwirksam erweist.
3.8. Die Übernahme ist in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten. Das Übernahmeprotokoll ist der LG im Original auszufolgen. Der LN haftet der LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll.

4. Beginn und Dauer des Leasingvertragsverhältnisses

4.1. Das LV beginnt im Zeitpunkt der Übernahme des LO durch den LN. Die Grundleasingdauer beginnt am 1. des Monats, der der Übernahme folgt. Mit Beginn der Grundleasingdauer beginnt die Amortisation der Finanzierungskosten der LG. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das LV nicht beginnen. In der Zeit zwischen Übernahme und Beginn der Grundleasingdauer ist der LN entgeltlicher Benützer des LO unter sinngemäßer Geltung des LV.
4.2. Das LV wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Fall endet das LV nach Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Innerhalb der bestimmten Dauer besteht keinerlei Kündigungsrecht. Bei unbestimmter Dauer steht jedem Vertragspartner die Kündigung des LV zum Ende eines Kalendermonats frei. Der LN verzichtet auf sein Kündigungsrecht derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Grundleasingdauer kündigen darf.
4.3. Jede Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigung ist zum Monatsletzten wirksam.
4.4. Ein allfälliges Recht zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

5.1. Der LN verzichtet gegenüber der LG auf jegliche Gewährleistung. Dieser Verzicht gilt auch gegenüber der LG bzw. der Kopar als Lieferantin im Falle eines sale & lease back.
5.2. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel sofort und schriftlich der LG und dem Lieferanten zu melden. Nachteile, auch Verzugsfolgen, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der LN.
5.3. Die LG tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den LN ab. Der LN hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung der LG geltend zu machen und der LG unverzüglich und erschöpfend zu berichten. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreisrückforderung untersagt.
5.4. Im Falle der Wandlung hat der LN der LG nach erster Aufforderung durch die LG dieser für alle ihre Leistungen an den Lieferanten (Anzahlung, Kaufpreis, etc.) zuzüglich Kosten sofortigen, vollen Ersatz zu leisten.
5.5. Die LG leistet keinerlei Garantie. Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten sinngemäß.
5.6. Der LN hat die LG von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

6. Eigentum, Zulassung

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der Kopar.
6.2. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht in Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.
6.3. Der LN ist verpflichtet, das Eigentum der Kopar am LO durch Anbringung einer auf das Eigentum hinweisenden Plakette an einer leicht wahrnehmbaren Stelle ersichtlich zu machen und bei einer allfälligen Inventarisierung zu beachten.
6.4. Der LN hat sämtliche vom Lieferanten ausgefolgte, das LO betreffende Urkunden, Dokumente, Zertifikate und Anleitungen, sorgfältig zu verwahren und bei Rückstellung des LO an die LG voll umfänglich zu übergeben.
6.5. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, wird es auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 „Leasingnehmer“ eintragen zu lassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Die LG kann den Typenschein (COC-Papier) dem LN zur Verwahrung übergeben. Ein Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt bei der LG. Auf Verlangen der LG, hat der LN den bei ihm verbliebenen Typenschein umgehend an die LG zurückzugeben. Der LN trägt die Kosten für einen erforderlichen Nachdruck des Typenscheins/COC-Papiers (Datenausdruck).

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Der LN hat ein anteiliges LE ab Übernahme bis zum Beginn der Grundleasingdauer zu zahlen. Die Höhe des anteiligen LE beträgt 1/30 des LE pro Tag. Das monatliche LE ist erstmals bei Beginn der Grundleasingdauer und ab dem Folgemonat jeweils am ersten des Monats im Vorhinein fällig.
7.2. Die Entrichtung des LE hat mittels Abbuchungsauftrages zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das LE mittels Zahlscheines vorzuschreiben.
7.3. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:

a) Anschaffungskosten des LO durch Kaufpreisänderung oder Anfall bzw. Änderung von Nebenkosten wie z.B. Fracht, Montage, etc.,
b) Gebühren, Steuern und Abgaben, die einen Teil des monatlichen LE bilden,
c) die Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien,
d) die Refinanzierungskonditionen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier,
e) die Kosten und Abgaben, die die LG aus dem Eigentum oder der Finanzierung des LO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital) oder
f) sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen,

darf die LG das monatliche LE und die Eigenleistungen des LN entsprechend anpassen.

7.4. Das LE umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die Grundleasingdauer, die Eigenmittel und der Restwert (Punkt 1.4.) Grundlagen für die Berechnung des LE sind. Der Zinsenanteil des LE ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Die erste Anpassung erfolgt zum Beginn des LV. Weiterer Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das LE wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und in vollem Ausmaß angepasst, wobei die Anpassung jeweils auf ein Zehntelprozent aufgerundet wird. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0% durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0%, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0% zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten LE gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.
7.5. Wird das LO teilweise oder gänzlich unbenützbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, oder werden gegen die LG Ansprüche gemäß Punkt 2.2. geltend gemacht, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes aufrecht.
7.6. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der LN hat neben dem LE, einer allfälligen Kaution oder Vorauszahlung und sonstigen im Vertrage eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

a) die staatliche Vertragsgebühr,

b) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,

c) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen,

d) die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Ausstattung mit Zubehör, An- und Abmeldung,

e) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,

f) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % p.a., monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen,

g) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder Verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer Und

h) alle Abgaben, Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des LO der LG entstehen, einschließlich etwaiger Nachteile, die sich aus der Umrechnung einer Fremdwährung in die Vertragswährung EURO ergeben.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet:

- Je zuzüglich USt: Rückbuchungsspesen € 6,-- zuzüglich der Spesen des Bankinstituts des Kunden, Typenschein–Depotgebühr, falls der Typenschein bei der LG verbleibt € 8,25, Endabrechnungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung € 30,--, Allgemeine Schadensregulierung bei Wertminderungsforderung € 30,--, Großschadensregulierung bei Abrechnung wegen Totalschaden oder Diebstahl € 120,--, Kosten der Bonitätsprüfung € 50,--, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je € 150,--, Vertragsverlängerung, kalkulatorische Vertragsänderung, vorzeitige Vertragsauflösung , Teilzu-/abgang sowie jede sonstige Änderung jeweils € 250,--.
- Je ohne USt: bei automatischem Mahnlauf für die erste Mahnung € 16,--, für die zweite Mahnung € 22,-- und für die dritte sowie jede weitere Mahnung je € 32,--, für jede nicht automatisierte Mahnung € 32,--.

Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug des LO, Sachverständigenkosten und LO Verwertungskosten werden nach Anfall vorgeschrieben.

8.3. Der LN hat für Zahlungen der LG vor Bereitstellung des LO (z.B. Kaufpreis, Anzahlung, etc.) Zinsen in der Höhe des für den Vertrag geltenden, gemäß Punkt 7.4. zum Tage der ersten Auszahlung angepassten Sollzinssatzes zu entrichten. Diese Zinsen werden bis zur Rückerstattung der Vorsteuer vom Bruttobetrag berechnet und sind mit Vorschreibung fällig.

8.4. Führt ein überwiegender Einsatz des LO im Ausland zu einer zusätzlichen Kosten- und Steuerbelastung für die LG, darf die LG die Belastung an den LN weiterverrechnen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Kennzeichnung und Wartung

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instandhalten, warten, vor vorzeitiger Entwertung bewahren und auch die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit und Kapazität aufrechterhalten. Er ist verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist und rechtzeitig allenfalls notwendiger behördlicher Begutachtung unterzogen wird. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, hat der LN darauf zu achten, dass es nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten, zuverlässigen Personen betrieben wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten vorgenommen werden.

9.4. Ist das LO ein Kraftfahrzeug, darf es der LN nur in europäischen Ländern fahren, für die gemäß § 3 Abs 1 KHVG 1994 oder einer allenfalls darüber hinausgehenden Vereinbarung in der Haftpflichtversicherung des LO Versicherungsschutz besteht. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder mißbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

9.6. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort schriftlich zu verständigen.

9.7. Begeht der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen bzw. durch Dritte sicherstellen zu lassen, und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Der LN verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13.1. vorgegangen ist.

9.8. Der LN darf den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Standort des LO ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der LG nicht ändern.

9.9. Die vertraglichen Pflichten des LN werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des LO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.

9.10. Der LN hat die LG vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc., sofort schriftlich zu verständigen.

10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die während des LV Bestandteil des LO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der Kopar über oder sind über Wunsch der LG auf Kosten des LN unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen.

11. Versicherung

Auf Wunsch der LG hat der LN den Bestand einer die üblichen Risken abdeckenden Versicherung für das LO und deren Vinkulierung zugunsten der Kopar nachzuweisen.

12. Gefahrenrisiko

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden das LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN oder ein sicherstellungleistender Dritter:

a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,

b) mit einem monatlichen LE oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung in Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht aufholt,

c) stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,

d) den Wohn-/Geschäftsort ins Ausland verlegt, den Standort des LO ohne Genehmigung nach Punkt 9.8. verändert, oder bei einem Kraftfahrzeug als LO gegen Punkt 9.4. verstößt,

e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder

f) die Übernahme des LO ungerechtfertigt verweigert.

Ferner wenn,

g) das LO gestohlen wurde oder sonst wie abhandenkommt,

h) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des LN (auch nur eines von mehreren LN) oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmäßige Zahlung des LE gefährdet ist, der LN (auch nur ein LN von mehreren) weitere Zahlungen ablehnt oder in das Vermögen des LN (eines von mehreren LN) erfolgslos Exekution geführt wird,

i) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden),

j) sich das Haftungspotential des LN ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.),

k) der LN oder eine Gesellschaft aus seinem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der LG, der Kopar oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt oder einer (oder mehrere) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die LG nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird (werden) oder

l) der LN bei einem Kraftfahrzeug als LO in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 nicht „Leasingnehmer“ eintragen lässt.

14. Rückstellung des Leasingobjektes

14.1. Bei Beendigung des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung ist das LO vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu demontieren und zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort zu erfolgen. Unterlässt der LN die Demontage und/oder Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung des LO an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Der LN darf die Demontage und den Einzug nicht behindern und verzichtet hinsichtlich Handlungen der LG zur Erlangung der Gewahrsame am LO auf den Einwand der Besitzstörung. Die zum LO gehörigen Papiere und sonstige Unterlagen (bei einem Kraftfahrzeug insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57 a Abs. 4 KFG 1967, etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundener, erfolgloser Aufforderung des LN zur Abholung frühestens einen Monat nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein anteiliges LE in der Höhe 1/30 des letzten monatlichen LE zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrage fort.

14.3. Endet das LV durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem schadensfreien, technisch einwandfreien, betriebssicheren, bei Kraftfahrzeugen auch fahrbereiten, verkehrssicheren Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen.

14.4. Bei einem Kraftfahrzeug muss der Zustand des LO zumindest der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechen. Ist dieser Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, darf die LG ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des LN einholen. Dieses Gutachten hat auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes anzugeben. Die LG darf dem bedungenen Rückgabezustand auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen.

14.5. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Es ersetzt ein allfälliges Gutachten gemäß Punkt 14.4. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

14.6. Unterbleibt die Rückstellung, ist der LG Schadenersatz für das LO nach den Regeln des Punktes 15. zu leisten. Der LN hat unter keinen Umständen Anspruch auf Übereignung des LO und Herausgabe des Einzelgenehmigungsbescheides und des Typenscheins (COC-Papier), falls er bei der LG verblieben ist.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert

15.1. Wird das LV gemäß den Punkten 12.2. oder 13. vorzeitig aufgelöst, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen, verschuldensunabhängigen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz (Pönale). Dieser besteht aus der Summe der LE, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende, bzw. Ende der Grundleasingdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen LE, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-

Euribor, der für das letzte Entgelt maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.
15.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, wird die LG das LO nach Möglichkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verwerten. Eine Verwertung durch Neuverleasung steht im freien Ermessen der LG. Sämtliche Verwertungskosten und allfällige Schätzkosten gehen zu Lasten des LN. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern.
15.3. Endet das LV durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der Grundleasingdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt oder – sofern ein Restwert vereinbart ist, das LO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Im letzteren Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes und die Ablösung des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO im Sinne Punkt 15.2. nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN die Differenz zu ersetzen. Der LN hat Verwertungskosten und allfällige Schätzkosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne des § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tage der Vertragsbeendigung fällig.

16. Kaution, Sonderentgeltvorauszahlung, je unverzinst
16.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kaution zu erlegen. Sie ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Sie bleibt unverzinst. Ein angemessener Ausgleich erfolgt bei der Berechnung des LE. Die Kaution dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertrages verwendet werden und ist in die Abrechnung aufzunehmen.
16.2. Der LN verpfändet die Kaution in dem bei der LG erliegenden Ausmaß zur Sicherstellung aller im Punkt 16.1. erwähnten Ansprüche. Die LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.
16.3. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht
17.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art gegen die LG mit Forderungen der LG und/oder der Kopar aus diesem Vertrag nicht aufrechnen.
17.2. Die LG darf eigene Forderungen und Forderungen der Kopar aus diesem Vertrag und aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasing- oder Mietkaufverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.
17.3. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

18. Solidarhaftung
Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge
19.1. Der LN darf seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen.
19.2. Die LG ist berechtigt, einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst ohne Zustimmung des LN an Dritte, insbesondere an die Kopar oder an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut, zu übertragen.
19.3. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seine Rechtsnachfolger von Todes wegen über.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand
20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.
20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses Vertrages ist Wien (§ 104 JN).
20.3. Der vereinbarte Gerichtsstand darf auch von der Kopar in Anspruch genommen werden.

21. Meldepflichten, Zustellungsadresse und Korrespondenz
21.1. Der LN ist verpflichtet, der LG seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber, den Standort des LO und – um wie mit der Post erreichbar zu sein – auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.
21.2. Hat der LN der LG eine Änderung der betreffenden Anschrift nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der LG gegenüber dem LN rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebenen Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gesandt werden.
21.3. Die LG hält während des aufrechten LV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum LN. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.
21.4. Sind mehrere LN vorhanden, stimmen alle LN unwiderruflich zu, dass Erklärungen und Mitteilungen der LG und der Kopar mit Rechtswirksamkeit für alle nur an den ersten in den Besonderen Bestimmungen genannten LN im Sinne Punkt 21.2. zugestellt werden.

22. Sonstiges
22.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung und der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Ein solches Vorgehen gilt als Verletzung der wesentlichen vertraglichen Pflichten des LN im Sinne des Punktes 13. lit.e.
22.2. Für den Fall jeder Weitergabe des LO – so auch einer von der LG genehmigten Weitergabe – tritt der LN zur Besicherung aller Forderungen der LG aus dem LV unwiderruflich und vorbehaltlos seine Geldforderungen inklusive Umsatzsteuer und seine sonstigen Ansprüche gegen seinen Vertragspartner ab. Bei Zahlungsverzug und bei Rückstellungsverzug darf die LG von der Abtretung durch direkte Verständigung des Zessus und durch Inkasso bzw. Einzug des LO Gebrauch machen. Die LG darf weiters das Inkasso auch nach Abdeckung des Rückstandes für laufende Fälligkeiten aufrechterhalten. Der LN hat die Abtretung in der gesetzlich geforderten Form in seinen Büchern anzumerken und die LG darüber zu informieren. Die LG nimmt die Abtretung ausdrücklich an.
22.3. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die LG nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für dieses LV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die LG hat den LN von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren. Eine sinngemäße Anwendung der gesetzlichen Kündigungsrechte ist ausgeschlossen.
22.4. Der LN räumt der LG vor, während des LV und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Er ist verpflichtet, der LG relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen.
22.5. Über Ersuchen der LG hat der LN bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen. Sollte als Grundlage dieses Vertrages die Besicherung durch eine Garantieerklärung eines Dritten vereinbart sein, verpflichtet sich der LN auch dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten jährlich der LG übermittelt werden. Kommt der LN trotz wiederholten Verlangens seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des LN, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der LG (BWG) resultiert. Diesfalls ist die LG berechtigt, den Finanzierungskostensatz entsprechend zu erhöhen.
Der LN erteilt für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisken und den Zwecken des Controllings und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom LN bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekanntwerdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betreibungsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten.
Der LN bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
22.6. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge, ungeachtet jeglicher Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betreibungskosten, dann der Zinsen und schließlich der jeweils ältesten sonstigen Forderungen verwenden.
22.7. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitestmöglich entsprochen wird. Dies gilt auch für eine ergänzungsbedürftige Lücke dieses Vertrages.
22.8. Auf das LV ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
22.9. Das LV kommt erst mit beiderseitiger Unterfertigung rechtsgültig zustande.
22.10. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf Punkt 23. wird verwiesen.
22.11. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem LN zu wahren hat, die insbesondere die Identität des LN und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom LN bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
22.12. Die Leasing-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der LN verpflichtet die LG unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der LN zur Kenntnis, dass die LG keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der LN entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

23. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
23.1. Die LG darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der LG schriftlich gemäß Punkt 21.2. bekanntzugeben.
23.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des LN folgt, sofern der LN nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die LG ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.
23.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der LG und auch auf der Homepage der LG eingesehen werden.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke
Der LN erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.
Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.wsd-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den LN.
Diese Zustimmung kann der LN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@wsd-leasing.at] oder Brief). Hat der LN keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Leasingnehmer ☐ **Ja, ich stimme zu.** ☐ **Nein, ich stimme nicht zu.**

25. Entbindung vom Bankgeheimnis
Die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH kooperiert gemäß Punkt 1.1. der AVB mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH. Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben.
Die bankenrechtlichen Vorschriften gelten daher auch für Verträge die mit der Wiener Städtische Donau Leasing GmbH als Finanzdienstleister abgeschlossen wurden. Die Weitergabe dieser Daten stellt eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die LG dar. Der LN kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die LG allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.
Der LN entbindet die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH sowie die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, der Wiener Städtischen Versicherung AG Vienna Insurance Group (sofern der Vertrag von ihr vermittelt wurde), DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group (sofern der Vertrag von ihr vermittelt wurde), dem vermittelnden Makler, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.
Soweit der LN Unternehmer ist, entbindet er die LG mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/de/rechtliches/corporate-governance).

Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und –behörde	Unterschrift geprüft Paraphe MA	Datum und Unterschrift des Leasingnehmers
Die Leasinggeberin Wiener Städtische Donau Leasing GmbH Am Belvedere 1, 1100 Wien	angenommen am:	

Hiermit bestätige ich, den LN bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des LN gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....
Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)